

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**Fa. Benteler Automobiltechnik GmbH;
Oberflächenbehandlungsanlage in Schwandorf**

Die Fa. Benteler Automobiltechnik GmbH, Bellstraße 12, 92421 Schwandorf (Vorhabenträger), hat am 07.07.2021 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgendes Vorhaben auf dem Grundstück mit der Flurnummer 944 der Gemarkung Schwandorf, Stadt Schwandorf, gestellt:

Wesentliche Änderung der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage in Schwandorf durch die Errichtung und den Betrieb einer Beiz- und Passivieranlage mitsamt deren Nebenanlagen (Zu- und Abluftanlage, Frischwasseraufbereitung und Chemikalienlager) sowie einer Abwasserbehandlungsanlage.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „A“. Deswegen war durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG).

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.3, 1.5, 1.6, 2.3.10, 3.1 und 3.3; sensible Gebiete nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 und 2.3.11 sind nicht betroffen.

Das beantragte Vorhaben wird innerhalb des Betriebsgeländes der Fa. Benteler Automobiltechnik GmbH realisiert, wobei keine Neuversiegelungen vorgesehen sind. Es finden auch keine Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Wasser, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt als natürliche Ressourcen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungs- und Risikogebiete befinden sich nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens und sind demnach nicht betroffen.

Die Schallemissionen schalltechnisch relevanter Anlagenteile führen nach überschlägiger Prüfung an den Immissionsorten zu keiner signifikanten Pegelerhöhung; diese Maßnahme hat somit keine (negativen) Auswirkungen auf die Beurteilungspegel an den Immissionsorten. Aus Sicht der Luftreinhaltung, der Abfallwirtschaft, dem Störfallrecht (12. BImSchV) sowie des sparsamen und effizienten Energieeinsatzes ergeben sich nach überschlägiger Prüfung ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 25.08.2021